

## 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Grönwohld für die „Festen Grundschulzeiten“ an der Grundschule Grönwohld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57 und der §§ 1 Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.02.2015 folgende Satzung erlassen.

### Art. 1

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Grönwohld für die „Festen Grundschulzeiten“ wird wie folgt geändert:

#### § 6

1. Für die Nutzung des Betreuungsangebotes „Feste Grundschulzeiten“ werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die feste Betreuung richtet sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage sowie des gebuchten Tarifes und wird pro Kalendermonat erhoben. Sie wird wie folgt festgesetzt:

#### Klassenstufe 1 – 2

	Kurztarif (bis 14.00 Uhr)	Normaltarif (bis 15.00 Uhr)	Spättarif (bis 16.00 Uhr)	Abendtarif (bis 17.00 Uhr)
2 Tage	48,00 €	72,00 €	90,00 €	104,00 €
3 Tage	72,00 €	108,00 €	135,00 €	156,00 €
4 Tage	96,00 €	144,00 €	180,00 €	208,00 €
5 Tage	120,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €

#### Klassenstufe 3 – 4

	Kurztarif (bis 14.00 Uhr)	Normaltarif (bis 15.00 Uhr)	Spättarif (bis 16.00 Uhr)	Abendtarif (bis 17.00 Uhr)
2 Tage	24,00 €	48,00 €	68,00 €	84,00 €
3 Tage	36,00 €	72,00 €	101,00 €	125,00 €
4 Tage	48,00 €	96,00 €	135,00 €	167,00 €
5 Tage	60,00 €	120,00 €	168,00 €	200,00 €

Weiterhin wird ein Essentarif angeboten. Dieser beinhaltet die Teilnahme am Mittagstisch und eine einstündige Betreuung (bis 13.00 Uhr). Hierfür wird eine Gebühr von 40,00 € je in Anspruch genommenen Wochentag im Monat erhoben.

Für Kinder der 1. und 2. Klasse mit Geschwisterkindern in der 3 oder 4 Klasse, wird ein ermäßigter Essenstarif angeboten.

	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Essenstarif bis zum Schulschluss des Geschwister-Kindes (1 Stunde)	24,00 €	36,00 €	48,00 €	60,00 €

2. Die Betreuungstage und Abholzeiten sind von den Erziehungsberechtigten fest zu buchen. Werden Kinder zu spät abgeholt, werden 3,00 € pro angefangener Stunden am Ende des Monats abgerechnet.
3. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen (§ 5) ist eine Gebührenermäßigung möglich. Für Gebührenpflichtige mit einem monatlichen Familieneinkommen bis zum
  - 1,5-fachen Regelsatz der Sozialhilfe des Haushaltsvorstands beträgt die Gebühr 50% der Gebühr aus § 6.1
  - 2-fachen Regelsatz der Sozialhilfe des Haushaltsvorstands beträgt die Gebühr 75% der Gebühr aus § 6.1.
4. Eine Ermäßigung der Gebühren wird nach dem von den Erziehungsberechtigten erzielten Netto-Einkommen incl. Kindergeld, berechnet nach dem Sozialgesetzbuch XII, zzgl. Elterngeld, abzüglich Kaltmiete oder Belastung aus selbstgenutzten Haus- und Wohnungseigentum ohne Tilgung (bis zu den Höchstbeträgen nach dem Wohngeldgesetz) bemessen. Neben den Regelsätzen für das aufgenommene Kind und seine Erziehungsberechtigten wird für jedes im Haushalt lebende weitere Kind der altersgemäße Regelsatz bis max. des 14. Lebensjahres zugrunde gelegt. Im Lehrverhältnis stehende und bereits selbstverdienende Geschwister bleiben sowohl bei der Einkommensermittlung als auch bei der Regelsatzberechnung unberührt.
5. Das Netto-Einkommen des Erziehungsberechtigten ist durch Vorlage aktueller Einkommens- und Miet-oder Belastungsunterlagen nachzuweisen.

## Art. 2

Die Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Grönwohld, den 05. Mai 2015

  
 (Ralf Breisacher)  
 Bürgermeister

